

kleinere Schäden sollte er hier selbst ausbessern und bei größeren Mitteilern an die vorgesetzten Behörden machen<sup>1)</sup>.

Mit der Baupolizei in den zu Gengenbach gehörenden Nebengemeinden waren die Heimbürgen betraut; sie hatten darauf zu sehen, daß die Gebäude vor allem mit ordentlichen Dächern versehen waren und auch sonst sich in gutem Zustande befanden. Bemerkten sie irgendwelche Nachlässigkeiten von seiten der Eigentümer, so oblag ihnen die Pflicht, die Säumigen vor den Gengenbacher Rat zu zitieren und dafelbst Anzeige von den Mißständen zu machen. Es wurde dann den Besitzern der Anwesen die Auflage gemacht, binnen einer gestellten Frist den Schaden auszubessern, widrigenfalls sie in Strafe genommen und die Baulichkeiten auf ihre Kosten von den Behörden instand gesetzt wurden<sup>2)</sup>. Nach dem Ohlsbacher Herkommen hatte sich bei der Erstellung eines Baues der Unternehmer an die Gemeinde mit der Bitte um Überlassung des notwendigen Holzes zu wenden; sämtliches Holz, das ihm bewilligt wurde, mußte jedoch dann an dem betreffenden Bau Verwendung finden; eine anderweitige Benützung oder gar Veräußerung des Materials war streng untersagt; für jedes zu anderen Zwecken gebrauchte Stück Holz hatte der Unternehmer des Baues eine „einung“<sup>3)</sup> von 5 β § zu erlegen. Jeder Bau war spätestens binnen Jahresfrist trocken zu stellen<sup>4)</sup>.

#### 6. Die öffentlichen Gebäude der Stadt.

Wie alle anderen Städte hatte auch Gengenbach eine Anzahl im Besitze der Stadt befindlicher Gebäude, die zu öffentlichen Zwecken Verwendung fanden. Mit einer Art Oberaufsicht über diese Bauten waren die Lohnherren betraut, die indessen besonders bei der Neuerstellung von größeren, kostspieligen<sup>5)</sup> Anwesen zuvor die Zustimmung des Rats einholen mußten<sup>6)</sup>. Die Stadt beschäftigte zwei Bau- oder Werkmeister, einen Zimmermann und einen Maurer, die als Beamte den gewöhnlichen Eid zu leisten hatten. Wie wir oben sahen, waren ihre Funktionen z. T. baupolizeilicher Art und erstreckten sich in dieser Hinsicht auch auf die privaten Gebäude. Daneben oblag den Baumeistern natürlich die Erstellung von neuen und die Ausbesserung von älteren Bauten im Auftrag der Stadt; ob sie in dieser Weise auch für Privatpersonen arbeiteten, läßt sich nicht genau feststellen, dürfte aber

<sup>1)</sup> Ebenda, 34 u. 105. <sup>2)</sup> Ebenda, 29 u. 102. <sup>3)</sup> = angelegte Buße, Geldbuße, Strafe; Leger, Mhd. Taschenwörterbuch, 41. <sup>4)</sup> Walter, Weist., 147. <sup>5)</sup> über den damaligen Wert der Bauten vgl. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 20, 384 ff. „Häuserpreise vom 13. bis 18. Jahrhundert“. Ein Haus zu Gengenbach wurde im Jahre 1627 um 125 ₰ § verkauft (S. 394). <sup>6)</sup> Walter, Weist., 13 u. 84.